

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

77. Jahrgang

Mainz, den 16. Januar 2023

Nummer 1

Zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang Dezember 2022 hat der Deutsche Spendenrat darüber berichtet, dass die Spendenbereitschaft in Deutschland voraussichtlich wieder das außergewöhnlich hohe Niveau des Jahres 2021 erreichen wird. Dies ist zunächst eine sehr gute Botschaft. Wenn man allerdings über die Hintergründe dieser hohen Spendenbereitschaft nachdenkt, bekommt diese gute Nachricht eine etwas trübe Färbung. Denn die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung anderer Menschen ist immer dann besonders hoch, wenn menschliche Tragödien geschehen. 2021 war es die dramatische Flutkatastrophe an der Ahr, 2022 der völkerrechtswidrige Angriffskrieg auf die Ukraine. Nachdem wir die Einschränkungen der Corona-Pandemie im Wesentlichen hinter uns gelassen haben, spüren wir nun alle die finanziellen Folgen dieses schrecklichen Kriegs. Steigende Preise im Supermarkt und an den Tankstellen, hohe Energiekosten - und die Temperatur in den Büros war in den vergangenen Jahren auch angenehmer. Lassen Sie uns trotz aller negativen Nachrichten einen Blick auf die positiven Seiten des vergangenen Jahres werfen und auch einen Ausblick auf das neue Jahr wagen.

Zunächst ist es mir ein besonderes Anliegen, ganz deutlich zu sagen: Gemeinsam haben wir das vergangene Jahr hervorragend gemeistert. Deshalb möchte ich Ihnen allen an dieser Stelle meinen ganz herzlichen Dank aussprechen. Mein Dank geht an alle Mitglieder der Justizfamilie, die während der Pandemiezeit mit ihrem unermüdlischen Einsatz dafür gesorgt haben, dass kein Stillstand der Rechtspflege eingetreten ist. Den Bürgerinnen und Bürgern stand in der Justiz immer ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin zur Verfügung. Den Staatsanwaltschaften und Gerichten ist es gelungen, ihre Aufgaben weiterhin zu erfüllen und rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten. Auch im Justizvollzug war dank des hohen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die angemessene Versorgung der Gefangenen und die Sicherheit der Bevölkerung jederzeit gewährleistet. Sie alle haben in dieser Zeit weit mehr geleistet als man erwarten konnte. Hierfür danke ich Ihnen sehr.

Welche positiven Botschaften können wir aus dem Jahr 2022 mit in das neue Jahr nehmen? Nachdem die meisten Corona-Beschränkungen aufgehoben waren, konnten wir glücklicherweise einige Jubiläen und Amtswechsel in einem festlichen Rahmen feiern. Ein besonderer Erfolg war der Festakt zum 75. Geburtstag der rheinland-pfälzischen Verfassung und des Verfassungsgerichtshofs, der am 25. April im Kurfürstlichen Schloss in Mainz gefeiert wurde. Dank der Unterstützung durch Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Brouckhoff sowie zahlreicher Helferinnen und Helfer war dieser Festakt mit hochkarätigen Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis und Wissenschaft ein würdiger Rahmen für dieses besondere Jubiläum. Auch die Staatsanwaltschaften Trier und Koblenz konnten - mit einer kleinen pandemiebedingten Verspätung - ihre 200-jährige Geschichte mit zwei Feierstunden begehen. Eine große Freude war es mir auch, das 50-jährige Bestehen der Sozialtherapeutischen Anstalt in Ludwigshafen und die Erfolge der Sozialtherapie feiern zu können, sowie bei der Veranstaltung zum Tag der Menschenrechte im Dezember 2022 in Mainz über völkerrechtliche Fragen in Syrien und der Ukraine zu diskutieren.

Herrn Staatssekretär Dr. Frey und mir ist der direkte Kontakt mit Ihnen allen ein besonderes Anliegen. Deshalb möchten wir im kommenden Jahr wieder verstärkt persönlich mit Ihnen ins Gespräch kommen und im Rahmen von Behördenbesuchen, Feierlichkeiten bei Amtswechseln und anderen Veranstaltungen mit Ihnen den Austausch suchen. Ich würde mich freuen, wenn sich hierfür zahlreiche Gelegenheiten ergeben. Der gemeinsame und offene Austausch über Ihre Anliegen ist ganz wichtig, damit wir uns für Ihre und damit unsere gemeinsamen Belange optimal einsetzen können.

Die fortschreitende Digitalisierung und die weitere Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften waren im vergangenen Jahr Schwerpunkte unserer Arbeit und werden dies auch im Jahr 2023 sein. An dieser Stelle danke ich all jenen, die schon mit der eAkte arbeiten, für ihr Verständnis und ihre Geduld, wenn sich die Performance zu Beginn des Jahres nicht so dargestellt hat, wie sie dies erwarten durften. Das Durchhalten hat sich gelohnt! Denn die Digitalisierung in Rheinland-Pfalz ist durch unsere langfristige Planung und den hervorragenden und qualifizierten Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin auf einem guten Weg. Nachdem die Performanceprobleme durch erhebliche finanzielle Anstrengungen und einen weit überobligatorischen Einsatz vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - auch in Abend- und Nachtschichten und am Wochenende - behoben werden konnten, schreitet der „Roll-Out“ der eAkte weiter voran, und dies nicht nur in Zivilverfahren. Bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht Kaiserslautern läuft die Pilotierung der elektronischen Akte bereits erfolgreich im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren, und auch die Pilotierung in Strafsachen steht in den Startlöchern. Im kommenden Jahr werden das Verwaltungsgericht Koblenz und das Obergericht für die Fachgerichtsbarkeiten den Pilotbetrieb starten. Im Übrigen ist der „Pakt für den Rechts-

staat“ oder auch der „Digitalpakt“ zwischen Bund und Ländern in aller Munde und fast täglich Gegenstand der Presseberichterstattung. Ob und inwieweit die Bundesregierung den Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag auch Taten folgen lassen wird, bleibt letztlich abzuwarten.

Der Erfolg unserer Arbeit wird unter anderem davon beeinflusst, dass weiterhin qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Dies ist in allen Bereichen die große Herausforderung in Zeiten des Fachkräftemangels. Mit den erfolgreichen Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 nähern wir uns unserem gemeinsamen Ziel einer modernen, zukunftsfähigen und personell angemessen ausgestatteten Justiz weiter an. In den vergangenen Jahren ist es uns bereits gelungen, die Personalausstattung in den Geschäftsbereichen und Einstiegsämtern zielgerichtet weiter zu stärken. Auch wenn in vielen Bereichen die kontinuierliche Verbesserung der Personalsituation spürbar ist, haben wir unser Ziel noch nicht erreicht. So konnte im Bereich des zweiten und dritten Einstiegsamtes trotz deutlicher Stellenmehrungen der Entlastungseffekt noch nicht im erhofften Umfang greifen. Aber auch hier haben wir mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 weitere Bausteine gesetzt, um die Situation nachhaltig zu verbessern.

Nicht nur die Modernisierung der Arbeit bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten schreitet voran, sondern auch die Modernisierung der Ausbildung künftiger Juristinnen und Juristen. An dieser Stelle möchte ich neben der neu geschaffenen Möglichkeit des Teilzeit-Referendariats auch die große Akzeptanz des sogenannten „E-Examens“ hervorheben. Die zweite juristische Staatsprüfung kann bereits seit Herbst 2021 am Laptop geschrieben werden; inzwischen an drei Standorten in Rheinland-Pfalz. Ab dem kommenden Sommer sind die Studentinnen und Studenten auch in der ersten Staatsprüfung nicht mehr verpflichtet, ihre Klausuren per Hand anzufertigen. Sie können sich nun für die Nutzung eines Laptops entscheiden. Dies ist ein echter Standortvorteil bei der Gewinnung junger Nachwuchskräfte und Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft der rheinland-pfälzischen Justiz.

Im Bereich der Fortbildung vereinen wir mittlerweile das Beste aus zwei Welten, indem wir digitale und Präsenzformate zu einer friedlichen Koexistenz geführt haben. Weiterhin können sich Bedienstete mit den in diesem Jahr begonnenen E-Learning-Tagungen fortan vollständig orts- und zeitunabhängig fortbilden und, falls gewünscht, einzelne Abschnitte auch wiederholen.

Was haben wir noch erreicht? Die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz besteht nun seit fünf Jahren und ist ein voller Erfolg. Dies hat sich nicht nur bei der strafrechtlichen Verfolgung der Gruppe der „Vereinten Patrioten“ gezeigt, sondern auch nach der Tötung der Polizeianwärterin und des Polizisten im Januar 2022, als im Internet zahlreiche, die beiden Toten verunglimpfende Kommentare verbreitet wurden. Hass und Hetze dürfen in unserer Gesellschaft keinen Platz haben und müssen konsequent verfolgt werden. Es gilt aber, nicht nur die Täter im Blick zu behalten, sondern auch die Opfer. Rheinland-Pfalz hat sich deshalb in einer Bundesratsinitiative für einen besseren strafrechtlichen Opferschutz eingesetzt. Für die Angehörigen der Opfer ist es unerträglich, wenn sie zusätzlich zum Verlust eines geliebten Familienmitglieds noch herabwürdigende und beleidigende Kommentare in den sogenannten sozialen Netzwerken zur Kenntnis nehmen müssen, um über die Stellung eines Strafantrags zu entscheiden. Diese Last soll ihnen durch die Möglichkeit einer Strafverfolgung von Amts wegen abgenommen werden.

Zahlreiche umfangreiche Strafverfahren mit immer aufwändigeren Beweisaufnahmen haben zu einer starken Belastung der Staatsanwaltschaften, der Strafgerichte und auch des Justizwachtmeisterdienstes geführt. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen für ihren besonderen Einsatz in diesen komplexen Verfahren. Ich bin zuversichtlich, dass die Arbeit auch im nächsten Jahr tatkräftig weitergeht. Neue Herausforderungen werden sicherlich nicht ausbleiben. Im offenen und vertrauensvollen Austausch werden wir sie als Justizfamilie gemeinsam angehen.

Ein großer Schwerpunkt unserer Arbeit wird auch künftig auf der Stärkung des Justizvollzugs liegen. Nicht nur durch die Anschaffung eines weiteren Drogenscanners soll die Sicherheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugseinrichtungen gewährleistet werden. Gerade der schwierige und belastende Umgang mit einer immer größeren Zahl an psychisch schwer auffälligen und kranken Gefangenen wurde im Doppelhaushalt 2023/2024 durch zahlreiche weitere Stellen berücksichtigt. Damit soll insbesondere die dezentrale Behandlung in den Anstalten – ergänzend zur Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus – gestärkt werden. Denn eine angemessene medizinische Behandlung der betroffenen Personen verbessert nicht nur deren gesundheitliche Situation und führt zu einer Verbesserung der Resozialisierung, sondern schützt auch das Personal vor Angriffen.

Auch rechtspolitisch stehen einige wichtige Entscheidungen des Bundesgesetzgebers bevor. An dieser Stelle möchte ich lediglich einige wenige Projekte erwähnen, die die Arbeit in der Justiz des Landes besonders verändern könnten. Neben der kontrovers beurteilten Verkehrsdatenspeicherung bzw. dem sog. Quick Freeze-Verfahren und deren Auswirkungen auf die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden möchte ich die Ausweitung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in Gerichtsverhandlungen und die Aufzeichnung von Strafprozessen nennen. Wie der Gesetzgeber entscheiden und welche Auswirkungen dies auf die Arbeit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften haben wird, bleibt abzuwarten. Ich werde mich jedenfalls weiter dafür einsetzen, dass zusätzliche bundespolitisch entschiedene Aufgaben auch personell und finanziell ausgeglichen werden müssen.

Ich freue mich, mit Ihnen gemeinsam die bevorstehenden Herausforderungen des neuen Jahres anzugehen. Wenn wir alle weiter mit so viel Engagement und Herzblut unsere Arbeit erledigen, wird die Justiz in Rheinland-Pfalz weiter einen zentralen Grundpfeiler des Rechtsstaats im Land bilden. Ihnen und Ihren Familien wünschen Herr Staatssekretär Dr. Frey und ich alles Gute, Glück, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit für die vor uns liegende Zeit.

Ihr

Herbert Mertin

Minister der Justiz

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

22. 11. 2022	Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen	3
21. 12. 2022	Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2023	3
22. 12. 2022	Benachrichtigung in Nachlasssachen	4

Bekanntmachungen

14.12. 2022	Verlust eines Dienstausweises	6
15. 12. 2022	Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen	6
3. 1. 2023	Verlust eines Dienstausweises	6
5. 1. 2023	Verlust eines Dienstausweises	6
10. 1. 2023	Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen	6

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	7
---	----------

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 22. November 2022 (0310-0036#2022/0001-0401414)*)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Verwaltungsvorschrift vom 13. Oktober 2022 (GMBL 2022, S. 849) die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt treten die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 2. Oktober 2020 (GMBL 2020, S. 959) sowie das Rundschreiben zur Fortgeltung der Festsetzung für das Kalenderjahr 2022 vom 20. Oktober 2021 (GMBL 2021, S. 1330) außer Kraft.

Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes wird um Beachtung gebeten.

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2023

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 21. Dezember 2022 (4515-0005)

1 Aufgrund des § 71 Abs. 2 LJVollzG wird der Betrag der gemäß § 17 (1) Nr. 4 des vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2023 wie folgt festgelegt und bekannt gegeben:

2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende

für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	168,70 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	72,30 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	48,20 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	24,10 €

2.2 Für alle übrigen Gefangenen

für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	204,85 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	108,45 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	84,35 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	60,25 €

2.3 Für Verpflegung

Frühstück	56,00 €
Mittagessen	107,00 €
Abendessen	107,00 €

3 Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag 1/30 der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

4 Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. Dezember 2021, JBl. S. 4 (4515-0004), außer Kraft.

*) MinBl. 2022, S. 267

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsames Rundschreiben des
Ministeriums der Justiz (3804-0001) und des
Ministeriums des Innern und für Sport (1022-0004#2021/0004-0301 313)
vom 22. Dezember 2022

I.

Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen, Errichtung eines Erbvertrags im gerichtlichen Vergleich

- 1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
 - 1.1.1 den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - 1.1.2 das Geburtsdatum und den Geburtsort mit der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt,
 - 1.1.3 das zum Zeitpunkt der Geburt zuständige Standesamt und – soweit bekannt – die Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde; den Staat der Geburt mit der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt, wenn die Erblasserin oder der Erblasser im Ausland geboren wurde,
 - 1.1.4 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenverzeichnisnummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
 - 1.1.5 das Verwahrgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (ZTRV).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 BeurkG).
- 1.2 Für das Verwahrgericht gilt Folgendes:
 - 1.2.1 Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB), so ist entsprechend Ziffer 1.1. Satz 1 zu verfahren. Die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Erbvertrag nach der erstmaligen Eröffnung in besondere amtliche Verwahrung genommen wird. Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZTRV bei der Verwahrstelle nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrbuchnummer nach § 1 Satz 1 Nummer 3 ZTRV angegeben werden.
 - 1.2.2 Der zu verwendende Umschlag ist mit dem Prägesiegel oder dem Dienstsiegel des Verwahrgerichts zu verschließen.
 - 1.2.3 Das Verwahrgericht hat eine Angabe nach Ziffer 1.1 Satz 1 auf dem Umschlag zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn ihm bekannt wird, dass die Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist.
- 1.3 Für den Umschlag soll ein Formular nach der **Anlage** verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5) mit dem von der Bundesnotarkammer

als Registerbehörde nach § 78c BNotO zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt III. Satz 3 gilt entsprechend. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in besondere amtliche Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Formulars entsprechend zu ändern.

- 1.4 Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.
- 1.5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), welche die Erbfolge beeinflussen können, nimmt das Gericht für jede Erblasserin bzw. jeden Erblasser einen Ausdruck der Eintragungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

Die durch die Registerbehörde gemäß § 78e Satz 3 BNotO benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Absatz 1 BGB, 348, 350 FamFG sowie nach § 34a Absatz 3 BeurkG. Verwahrt die von der Registerbehörde benachrichtigte Stelle die Verfügung von Todes wegen nicht mehr, meldet sie der Registerbehörde diesen Umstand.

III.

Formulare

Werden amtliche Formulare eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Formulare zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage abgesehen werden. Der **Inhalt** muss in jedem Fall dem Inhalt der Anlage entsprechen.

Noch vorhandene Bestände der Anlage 1 in der bisherigen Fassung können bei Hinzufügen der ZTR-Verwahrnummer aufgebraucht werden.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Justizblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (3804-1-2) und des Ministeriums des Innern und für Sport (15 301-3/313) vom 2. Januar 2001 außer Kraft.

Anlage

zu dem Rundschreiben vom 22.12.2022
 Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
 (Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahr-Nr.....

Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers Familiename Geburtsname Vornamen Geburtsdatum Geburtsort Standesamt und Registernummer oder Staat der Geburt	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
....., den					
Amtsgericht - - Notarin/Notar					
(Unterschrift)					
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom	Urk.verz.-Nr.
der Notarin/ des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des				
	gerichts				
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin	eröffnet am und wieder verschlossen.		
Ort, Datum	Amtsgericht		Rechtspfleger/in/UdG		
	(Unterschrift)				

Bekanntmachungen*)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 14. Dezember 2022 (2000E22-0075)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
61082	Ronny Freyer	Justizvollzugs- obersekretär- anwärter	JVA Zweibrücken 1. September 2021

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen;

hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten
für die Heizperiode 2021/2022

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 15. Dezember 2022
(0313-0110#2022/0001-0401414)*)**)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	11,80
Fernwärme und übrige Heizungsarten	15,80

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 3. Januar 2023 (2000E23-0001)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57477	Nadine Hnatiw	Regierungs- amtfrau	JVA Zweibrücken 1. Juni 2015

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

**) MinBl. 2022, S. 281

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 5. Januar 2023 (2000E23-0004)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
60389	Irfan Aliti	Beschäftigter im allgemeinen Justizvollzugsdienst	JSA Schifferstadt 1. Juni 2020

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 10. Januar 2023 (2700-0001)

1. Nach einer Änderung der Zusammensetzung des Hauptpersonalrats bei dem Ministerium der Justiz – Bereich Strafvollzug – (§ 111 LPersVG) gehören diesem nunmehr an:

- Vorstand
1. Justizvollzugsinspektor
Mark S c h a l l m o
Justizvollzugsanstalt Rohrbach
– Vorsitzender –,
 2. Regierungsbeschäftigte
Christine J u r g i e l e w i c z
Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
– 1. stellvertretende Vorsitzende –,
 3. Justizvollzugsinspektor
Stefan T e r n e s
Justizvollzugsanstalt Trier
– 2. stellvertretender Vorsitzender –,
 4. Justizvollzugsinspektor
Jörg J o k i s c h
Justizvollzugsanstalt Frankenthal
(Pfalz)
– 3. stellvertretender Vorsitzender –,

- Mitglieder
1. Justizvollzugshauptsekretär
Stefan W a g n e r
Justizvollzugsanstalt Wittlich,
 2. Amtsrat
Thomas R e i c h e r t
Justizvollzugsanstalt Zweibrücken,
 3. Justizvollzugsinspektor
Michael S c h ä f e r
Justizvollzugsanstalt Frankenthal
(Pfalz),
 4. Justizvollzugsinspektor
Giuseppe P e t r o n i o
Justizvollzugs- und Sicherungsver-
wahrungsanstalt Diez,
 5. Justizvollzugsinspektor
Bernd R e i f e n s c h e i d t
Justizvollzugs- und Sicherungsver-
wahrungsanstalt Diez

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. Juni 2021 (2700-0001) – JBl. S. 39 – ist damit teilweise gegenstandslos.

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Trier
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Trier
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern (Richterinnen oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 0,75 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht (m/w/d) bei dem Arbeitsgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

- 0,50 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht (m/w/d) bei dem Arbeitsgericht Mainz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

Im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2023“ - bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat (BesGr. A 12)
1,0 Stelle für eine Regierungsamtfrau oder einen Regierungsamtmann im Bereich der Justizverwaltung mit erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung (BesGr. A 11)
1,0 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär (erstes Einstiegsamt; BesGr. A 6)

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2023“ Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Stellen der Bes.Grp. A 11 für Justizvollzugsamtfrauen oder Justizvollzugsamtänner für Vollzugsdienstleiterinnen oder Vollzugsdienstleiter und zwar

- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der Bes.Grp. A 10 für Justizvollzugsüberinspektorinnen oder Justizvollzugsüberinspektoren für Werkdienstleiterinnen oder Werkdienstleiter und zwar

- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der Bes.Grp. A 10 für Justizvollzugsüberinspektorinnen oder Justizvollzugsüberinspektoren für Transportdienstleiterinnen oder Transportdienstleiter und zwar

- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach

Stellen der Bes.Grp. A 9 Z für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren mit Amtszulage oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren mit Amtszulage und zwar

- 6 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
5 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
7 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der Bes.Grp. A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren und zwar

- 5 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
5 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
6 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier
12 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
1 Stelle bei der Jugendarrestanstalt Worms
6 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellen der Bes.Grp. A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister oder Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre und zwar

- 6 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
7 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
12 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
7 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
1 Stelle bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
1 Stelle bei der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz
10 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
